

Satzung

der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsverband Ebern e.V.



- I. Name, Sitz, Geschäftsjahr**
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- II. Zweck**
§ 2 Zweck
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- III. Mitgliedschaft**
§ 4 Mitgliedschaft (Ehrenmitgliedschaft)
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte
§ 6 Stimmrecht
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Beitrag
- IV. Verhältnis zum DLRG Landesverband Bayern e.V.
und zum DLRG Bezirksverband Unterfranken e.V.**
§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Ufr. e.V.
- V. Jugend**
§ 10 Jugend
- VI. Organe**
- 1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung**
§ 11 Aufgaben
§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung
§ 13 Einberufung
§ 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung
§ 15 Antragsberechtigung
§ 16 Beschlussfähigkeit
§ 17 Beschlussfassung
§ 18 Abstimmung und Wahlen
§ 19 Protokoll
- 2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand**
§ 20 Aufgaben
§ 21 Zusammensetzung
§ 22 Vertretungsbefugnis
§ 23 Amtszeit
§ 24 Geschäftsverteilung
§ 25 Ladungsfrist
§ 26 Anzuwendende Vorschriften
- VII. Schieds- und Ehrengericht**
§ 27 Aufgaben
§ 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht
§ 29 Ordentlicher Rechtsweg
- VIII. Ordentlicher Rechtsweg**
§ 30 Kommissionen
- IX. Sonstige Bestimmungen**
§ 31 Ordnungen und Richtlinien
§ 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material
§ 33 Ehrungen
§ 34 Geschäftsordnung
§ 35 Wirtschaftsordnung
§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen
- X. Schlussbestimmungen**
§ 37 Satzungsänderungen
§ 38 Auflösung
§ 39 Eintragung im Vereinsregister

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Ebern e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverband Ebern, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Unterfranken e.V.
- (2) Der DLRG Ortsverband Ebern e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Ebern e.V.“ (DLRG-OV Ebern e.V.)
- (4) Der Sitz ist in Ebern.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-OV Ebern e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Stadt Ebern, in den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis Hassberge.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten und die Berücksichtigung des Umweltschutzes.
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz im Rahmen der DLRG Ausbildungs- und Prüfungsordnung, im speziellen von Bootsführern, Funkern, Sanitätern und Rettungstauchern (nach Möglichkeit).
 - e) Planung und Durchführung des Rettungswachdienstes und des Sanitätsdienstes.
 - f) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die:
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen.
 - b) Durchführung gesundheitspräventiver Maßnahmen, wie Wassergymnastik, etc..
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.
- (5) Die DLRG-OV Ebern e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG-OV Ebern e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG-OV Ebern e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG-OV Ebern e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG-OV Ebern e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OV Ebern e.V.. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Die OV-Versammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG zu beschließen (Ehrenamtspauschale).

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG-OV Ebern e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den DLRG-OV Ebern e.V.. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG-OV Ebern e.V., hilfsweise des DLRG-LV Bayern e.V. auszuhändigen.
- (3) **Ehrenmitgliedschaft:**
Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrungsordnung der DLRG e.V. und des DLRG-LV Bayern e.V. begründet. Wird einem Vereinsmitglied des DLRG-OV Ebern e.V. die Ehrenmitgliedschaft verliehen, so erhält dieses als Sonderrecht eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages. Alle weiteren Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bleiben unverändert.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-OV Ebern e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seines DLRG OV vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG OV vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. Daher können die Vertreter der DLRG-OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung des DLRG-LV.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG-OV Ebern e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs.5 (d) der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG-OV Ebern e.V. zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG-OV Ebern e.V. abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG-OV Ebern e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen. (Ausnahme siehe § 4 Abs. 3)

IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Unterfranken e.V.

§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Unterfranken e.V.

- (1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Unterfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des OV Ebern e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des OV Ebern Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der BV-Vorstand sind berechtigt, Weisungen an den OV zu erteilen.
- (2) a) Zu allen OV-Versammlungen ist der BV Unterfranken e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem BV eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
b) Mitglieder des Präsidiums des LV Bayern und des BV Vorstandes Ufr. haben das Recht, an Zusammenkünften des OV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Fristgerecht sind durch den OV dem BV zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht (Statistischer Jahresbericht)
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen des BV und des LV Bayern
- (4) Dem OV ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechtes in der BV-Tagung und im BV-Rat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 10 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe im OV Ebern e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des LV-Rates bedarf.
- (4) Der jeweilige OV-Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der oder die Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes des OV Ebern e.V. (§ 21, Abs. 1 f).

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG-OV Ebern e.V.
- (2) Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des OV verbindlich für die Mitglieder. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und Berichte aus der Vorstandschaft entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des OV-Vorstandes (§ 21, Abs.1 a bis e) und seiner Vertreter (§ 21, Abs. 2), sowie den erweiterten Vorstand (§ 21, Abs. 4).
 - b) Wahl zweier Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des OV-Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beträge unter Berücksichtigung des § 8,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) Beschlussfassung der Anträge
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des OV Ebern e.V.

§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die OV-Versammlung wird gebildet aus allen gem. § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des OV Ebern e.V..
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 13 Einberufung

- (1) Die OV-Versammlung tritt jährlich auf Einladung des OV-Vorsitzenden zusammen.
- (2) Eine außerordentliche OV-Versammlung ist einzuberufen, wenn dies der OV-Vorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) Die OV-Versammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch die Veröffentlichung der Einladung in, der Tagespresse, den Schaukästen der DLRG, der OV Ebern eigenen Homepage, und per E-Mail eingehalten.
- (3) Der Vorsitzende leitet die OV-Versammlung. Auf seinem Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des OV Ebern e.V.
- (2) Anträge zur OV-Versammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim OV Vorsitzenden eingegangen sein (Ausnahme siehe § 37, Abs.2, Satz 1 i.V.m. § 14, Abs.1; § 38)
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die OV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur OV-Versammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der OV-Versammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied des OV widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

§ 19 Protokoll

- (1) Über die OV-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des OV auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der OV-Versammlung auszulegen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern beim OV-Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die OV-Versammlung.

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 20 Aufgaben

Der OV-Vorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der OV-Versammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Unterfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Den OV-Vorstand bilden
 - a) Vorsitzender des OV
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des OV
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A)
 - e) Technischer Leiter Einsatz (TL E)
 - f) Vorsitzender der DLRG OV Jugend
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis f) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des OV sein, ansonsten ist Personalunion der einzelnen Posten möglich.
- (4) Der Vorstand kann erweitert werden mit: Leiter - Wassergymnastik, Administrator - Homepage, Vereinsheimbeauftragter, Schriftführer, Beisitzer, oder noch zu bestimmende Funktionen.
- (5) Die Mitglieder des OV-Vorstandes haben eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis e) der Stellvertreter, für das Abs. 1 f) ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes tritt der jeweilige Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 22 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des OV und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des OV nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des OV vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der OV-Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand des OV.

§ 23 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des OV-Vorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl durch den Nachfolger.

§ 24 Geschäftsverteilung

Der OV-Vorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 25 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des OV-Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. § 14 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 26 Anzuwendende Vorschriften

Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur OV-Versammlung entsprechend.

VII. Schieds- und Ehrengericht

§ 27 Aufgaben

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen.
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengericht vor Ausspruch als bindend anerkennt.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder der Untergliederungen sowie aus weitem satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung

- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht

Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes des DLRG-OV Ebern e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG-Bezirks Unterfranken e.V., hilfsweise des DLRG-LV Bayern e.V. übertragen.

§ 29 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 31 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI. genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 31 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltung und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Bild- und Wortmarke werden im jeweils gültigen Handbuch „Corporate Design“ geregelt.
- (2) Die Bildmarke, die Wortmarke, die Buchstabenfolge der DLRG bei jeglicher Verwendung sowie die Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung sind eingetragene Marken bzw. in sonstiger Weise geschütztes Recht der DLRG.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu Tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben des jeweils gültigen Handbuchs „Corporate Design“ entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der Gliederung verantwortlich.

§ 33 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern.

§ 34 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG, solange die DLRG LV Bayern keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 35 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsident ein Regelwerk; das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Dopings-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist die Grundlage der Ahndung bei Dopingverstößen.

X. Schlussbestimmungen

§ 37 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der OV-Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V.. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 17 Abs.2 gilt entsprechend.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur OV-Versammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich und müssen vor der Beschlussfassung vorgelesen werden.
- (3) Der OV-Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 38 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG-OV Ebern e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OV-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. § 17 Abs.2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-OV Ebern e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG-BV Unterfranken zu, hilfsweise der DLRG-LV Bayern e.V.. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 39 Eintragung im Vereinsregister

Eintragung beim Amtsgericht Bamberg -Registergericht- wie folgt:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Ebern e.V. (DLRG-OV Ebern e.V.) Sitz: Ebern

Register Nummer: VR 20391

Diese Satzung wurde am 28.10.2016 von der Ortsverbandsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ebern den 28.10.2016

1. Vorsitzender: Rudolf Rath

1. Stellv. Vorsitzender: Klaus Bayersdorfer

2. Stellv. Vorsitzender: Erwin Reuter


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift